

RS Vwgh 2012/10/22 2010/03/0065

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.10.2012

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

92 Luftverkehr

Norm

LuftfahrtG 1958 §169 Abs1 Z1;

LuftfahrtG 1958 §9 Abs2;

VStG §44a Z2;

1. VStG § 44a heute
2. VStG § 44a gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

§ 9 Abs 2 LuftfahrtG stellt eine gesetzliche Grundlage für die Durchführung eines Administrativverfahrens dar, dessen Gegenstand ein Antrag auf Erteilung einer Außenabflugbewilligung bzw einer Außenlandebewilligung bildet. § 9 Abs 2 leg cit stellt jedoch keine solche Verhaltensnorm dar, die als verletzte Verwaltungsvorschrift iSd § 44a Z 2 VStG in Betracht kommen könnte. Dies gilt auch für § 169 Abs 1 Z 1 LuftfahrtG, der keine selbständigen Straftatbestände enthält und insbesondere nicht die Strafbarkeit im Falle eines Verstoßes gegen Bestimmungen eines Bewilligungsbescheids nach § 9 Abs 2 LuftfahrtG normiert (Hinweis E vom 11. Dezember 1996, 94/03/0086, E vom 20. Mai 1998, 96/03/0174, mwH). Paragraph 9, Absatz 2, LuftfahrtG stellt eine gesetzliche Grundlage für die Durchführung eines Administrativverfahrens dar, dessen Gegenstand ein Antrag auf Erteilung einer Außenabflugbewilligung bzw einer Außenlandebewilligung bildet. Paragraph 9, Absatz 2, leg cit stellt jedoch keine solche Verhaltensnorm dar, die als verletzte Verwaltungsvorschrift iSd Paragraph 44 a, Ziffer 2, VStG in Betracht kommen könnte. Dies gilt auch für Paragraph 169, Absatz eins, Ziffer eins, LuftfahrtG, der keine selbständigen Straftatbestände enthält und insbesondere nicht die Strafbarkeit im Falle eines Verstoßes gegen Bestimmungen eines Bewilligungsbescheids nach Paragraph 9, Absatz 2, LuftfahrtG normiert (Hinweis E vom 11. Dezember 1996, 94/03/0086, E vom 20. Mai 1998, 96/03/0174, mwH).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2010030065.X01

Im RIS seit

19.12.2012

Zuletzt aktualisiert am

23.10.2015

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at